

FAQ-Liste zur HESSENKASSE Investitionsförderprogramm (Abteilung III)

HESSENKASSE



Gegen Schulden. Für die Zukunft!

WI  Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

4. Auflage: Stand Mai 2019

(Änderungen sind je Version **gelb** hervorgehoben)

1.	Wie ist der aktuelle Verfahrensstand?	3
2.	Förderbereiche	3
2.1	Welche Förderbereiche bietet Abteilung III den Kommunen an?	3
2.2	Förderbereiche im Einzelnen – Investitionsförderung/ Instandhaltung	4
2.3	Förderbereiche im Einzelnen – Tilgung von Investitionskrediten	4
3.	Förderbereiche – weitergehende Fragen	5
3.1	Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	5
3.2	Umfang der Kosten investiver Begleit- und Folgemaßnahmen; Planungsleistungen	5
3.3	Personalaufwendungen	6
3.4	Grunderwerb	6
3.5	Kostenrechnende Einrichtungen	6
3.6	Kommunal ersetzende Maßnahmen	6
3.7	Standards für energetische Sanierung	7
3.8	Zusammenfassung von Maßnahmen	7
3.9	Mindestvolumen	7
3.10	Vorsteuerabzug	8
3.11	Berücksichtigung von Rückeinnahmen	8
3.12	Doppelförderung	8
3.12.1	Doppelförderung im Bereich des Brandschutzes	8
3.12.2	Doppelförderung im Bereich der Kinderbetreuung	9
3.13	Maßnahmenbeginn und -ende	12
3.14	Refinanzierungsverbot	12
4.	Förderverfahren	12
4.1	Wo und wie sind Anmeldungen zu stellen?	12
4.2	Vertragsgestaltung	13
4.3	Förderliste	13
4.4	Mittelauszahlung	13
4.5	Verwendungsnachweis	14
4.6	Berichtswesen	14
4.7	Baufachliche Prüfung	15
5.	Finanzierung	15
5.1	Haushaltsgenehmigung	15
5.2	Haushaltsrecht	16
6.	FRISTENÜBERSICHT	17
7.	Sonstiges	17
	Styleguide Bauschilder	17

FAQ-Liste HESSENKASSE Investitionsförderung

1. Wie ist der aktuelle Verfahrensstand?

Die Beantragung der Kontingente war bis zum 31. Dezember 2018 beim Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) möglich. Die Anmeldung von Einzelmaßnahmen oder die Tilgung von Investitionskrediten kann bereits seit Ende 2018 gegenüber der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank) erfolgen. Ein Mittelabruf bei der WiBank ist allerdings erst möglich, wenn der Festsetzungsbescheid des HMdF für das Kontingent bestandskräftig geworden ist.

Die Förderrichtlinie des HMdF wird im Januar 2019 im Staatsanzeiger veröffentlicht. Diese basiert auf dem Hessenkassengesetz vom 25. April 2018, das am 9. Mai 2018 in Kraft getreten ist.

Die Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Investitionsprogramms der HESSENKASSE sowie die zur Abwicklung im Verhältnis zur WiBank erforderlichen Formulare sind auf den Internetseiten der WiBank abrufbar im Bereich „Download“ unter <https://www.wibank.de/wibank/hessenkasse/hessenkasse/433336>.

2. Förderbereiche

2.1 Welche Förderbereiche bietet Abteilung III den Kommunen an?

Die HESSENKASSE möchte den Kommunen einen **weiten Spielraum** bei der Auswahl der Investitionsmaßnahmen geben. Insofern sind die vorgesehenen Förderbereiche sehr weit gefasst. Förderfähig sind Maßnahmen im **kommunalem Aufgabenbereich** im **pflichtigen und freiwilligen Bereich**.

Kommunalersetzend sind Maßnahmen, bei denen ein **nichtkommunaler Träger (Dritter)** eine Maßnahme im kommunalen Aufgabenbereich durchführt, wenn er die Aufgabe an Stelle der Kommune wahrnimmt (z.B. ein Kindergarten in privater Trägerschaft). Eine Beteiligung der Kommune an dem nichtkommunalen Aufgabenträger ist für die Förderfähigkeit der Maßnahme nicht erforderlich.

Die Auswahl der Maßnahmen trifft die Kommune im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents eigenverantwortlich. Sie ist dafür verantwortlich, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zur Förderung jeder einzelnen Maßnahme vorliegen und eingehalten werden.

2.2 Förderbereiche im Einzelnen – Investitionsförderung/ Instandhaltung

- Instandhaltung,
- Instandsetzung,
- Herstellung,
- Umbau,
- Erweiterung oder
- wesentliche Verbesserung

kommunaler oder kommunalersetzender Infrastruktureinrichtungen sowie

- Anschaffung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens.

2.3 Förderbereiche im Einzelnen – Tilgung von Investitionskrediten

Das **Zuschusskontingent** kann **bis zur Hälfte** auch zur **Tilgung von Investitionskrediten** eingesetzt werden (§ 8 Abs. 2 Hessenkassengesetz).

Den Darlehen darf keine öffentliche Förderung zugrunde liegen. Nicht ablösungsfähig sind insbesondere Verbindlichkeiten der Kommune gegenüber dem Land oder dem Bund und Verbindlichkeiten, die einen Zins- oder Tilgungszuschuss des Landes oder des Bundes beinhalten (z.B. Darlehen des Hessischen Investitionsfonds (HIF)). Eine Mindestablösesumme ist nicht vorgesehen.

Bei der Tilgung ist kein **Eigenanteil** zu erbringen (s. Ziffer 5.1, 2. Abs. FRL). Der entfallene Eigenanteil (bzw. Kofinanzierungsanteil) muss dann bei den Investitionsmaßnahmen aufgeschlagen werden, und erhöht dort den Finanzierungsanteil so dass bei einer Gesamtbetrachtung des Förderkontingentes ein Eigenanteil von 1/9 getragen wird.

Ein Zuschuss, der zur **laufenden Tilgung von Investitionskrediten** verwendet werden soll (§ 8 Abs. 2 Hessenkassengesetz), wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der WIBank **einmal jährlich zum 15. Dezember an die Kommune ausgezahlt**.

Bei der **Ablösung/Rückzahlung von Investitionskrediten zum Zinsbindungsende** ist die Auszahlung des Zuschusses mit Vorlage eines entsprechenden Nachweises **in jedem Quartal** möglich.

3. Förderbereiche – weitergehende Fragen

3.1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen **längerfristig nutzbar** sein. Die längerfristige Nutzung beträgt bei **Grundstücken** und grundstückgleichen Rechten (insbesondere Gebäuden, Wohnungen, Büro- und Kellerräumen, Garagen, Straßen und sonstige Bauten) mindestens **25 Jahre**, **im Übrigen mindestens 10 Jahre**. Abweichend hiervon beträgt die Nutzungsdauer **geringwertiger Wirtschaftsgüter** von bis zu 800 Euro bzw. 1.000 Euro (im Sinne von § 41 Abs. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)) mindestens **5 Jahre**.

3.2 Umfang der Kosten investiver Begleit- und Folgemaßnahmen; Planungsleistungen

Eine feste **Obergrenze für Begleitmaßnahmen ist nicht vorgesehen**. Diese müssen zur Erreichung des eigentlichen Förderziels zwingend erforderlich sein und im Verhältnis zu den Kosten der Fördermaßnahme nachrangig sein. Hierzu gehören z.B. vorbereitende Planungs- und Untersuchungsarbeiten (z.B. durch einen Architekten, Ingenieur), ggf. Abrissarbeiten¹, Wiederherstellungsarbeiten (z.B. der von den Bauarbeiten aufgrund des Anbringens eines Wärmedämmverbundsystems betroffenen Außenanlage). Die **eigenen Personalkosten** gehören **nicht** dazu.

Planungs- und die Architektenkosten, die bis zur Abnahme der Investitionsmaßnahme entstehen, zählen zu den förderfähigen Kosten im Rahmen des Landesprogrammes, sofern sie zur Umsetzung der Maßnahme zwingend erforderlich sind. Dies ist bei den unmittelbar mit der Maßnahme im Zusammenhang stehenden Architekten- und Planungsleistungen regelmäßig der Fall. Nicht förderfähig sind die Honorare für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Die Beauftragung von Planungs- und Architektenleistungen gilt nicht als Maßnahmenbeginn.

Kosten für eine **Konzeptplanung ohne Umsetzung** des Vorhabens durch das Programm sind **nicht förderfähig**.

Auch die notwendigen Kosten für eine **Interimsunterbringung**, die während der Durchführung einer Baumaßnahme, die über das Programm gefördert wird (zeitlicher und sachlicher Zusammenhang), anfallen, gehören zu den förderfähigen Kosten, sofern die Durchführung der Maßnahme ohne diese nicht möglich ist, sie im Verhältnis zu den Kosten der Gesamtmaßnahme angemessen sind und als Begleitkosten angesehen werden können.

¹ Mit diesen kann erst begonnen werden, wenn die Maßnahme als förderfähig eingestuft ist, da es sich um den Abschluss eines Bau- und Ausführungsvertrages handelt. Ansonsten sind die Abrisskosten nicht förderfähig.

3.3 Personalaufwendungen

Nicht förderfähig sind zudem Kosten der Arbeitnehmerüberlassung, Personalkosten des Zuwendungsempfängers und des Maßnahmenträgers, sowie ihnen nahestehender natürlicher oder juristischer Personen.

Mit Kosten der **Arbeitnehmerüberlassung** sind solche Aufwendungen gemeint, die entstehen, wenn statt des eigenen Personals Arbeitnehmer von einem Dritten entliehen werden. Unter Personalkosten nahestehender natürlich oder juristisch Personen sind insbesondere solche Personalkosten gemeint, die im „Konzern Kommune“ anfallen.

So sind beispielsweise auch die **Projektsteuerungskosten** einer kommunalen Tochtergesellschaft nicht förderfähig.

3.4 Grunderwerb

Grunderwerb sollte aus Eigenmitteln erfolgen. Eine Förderfähigkeit wird durch das Programm zwar nicht ausgeschlossen, der Grunderwerb muss allerdings dinglich besichert werden, was zu nicht unerheblichem zusätzlichem finanziellem und verwaltungsseitigem Aufwand führen kann.

3.5 Kostenrechnende Einrichtungen²

Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall zulassen, dass auch Investitionen in **kostenrechnende Einrichtungen**, in denen grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip anzuwenden ist, gefördert werden. Es darf hierdurch nicht zu einer Entlastung des Gebührenzahlers kommen. Aufgrund des Abstimmungsprozesses ist bei der Anmeldung dieser Maßnahmen ein etwas größerer zeitlicher Puffer einzuplanen (ca. 4 Wochen).

Zu den kostenrechnenden Einrichtungen zählen beispielsweise Einrichtungen zur Wasserversorgung oder Abwasser- und Abfallentsorgung.

Voraussetzung der Förderung einer kostenrechnenden Einrichtung ist die entsprechend Buchung der Förderung im Kernhaushalt der Kommune.

Im Verwendungsnachweis ist anhand geeigneter Unterlagen (z.B. durch Einreichung der entsprechenden Kontenblätter) nachzuweisen, dass die Fördermittel im Rahmen des Jahresabschlusses richtig gebucht wurden.

3.6 Kommunal ersetzende Maßnahmen

Kommunal ersetzende Maßnahmen sind ebenfalls **förderfähig**, insofern sie in die bereits genannten Förderbereiche fallen. Das Programm sieht die Trägerneutralität vor, d.h. auch Investitionen von sonstigen Trägern, die Kommunalaufgaben erfüllen, sind förderfähig.

² Noch nicht abschließend – Kostenrechnende Einrichtungen befinden sich noch in der Abstimmung

Die Kommune muss jedoch sicherstellen, dass sie die für die Antrags-, Berichts- und Nachweispflichten erforderlichen Informationen erhält. Es ist die Aufgabe der Kommune, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen der freien Träger zu überwachen. Die Kommune ist Antragstellerin, Zuwendungsempfängerin und (wenn Kofinanzierungsdarlehen in Anspruch genommen werden) Darlehensnehmerin bei der WIBank. An sie werden die Fördermittel ausgezahlt, und sie muss für die fristgemäße Verwendung der Fördergelder sorgen. Die Kommune hat eine beihilferechtskonforme Gewährung und Verwendung der Fördermittel sicherzustellen. Sie hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber der WIBank nachzuweisen.

Zu beachten ist, dass **Personalkosten** dieser Träger ebenfalls nicht förderfähig sind. Zudem werden die **Finanzierungsanteile Dritter** nicht als kommunaler Eigenanteil angerechnet. Diese Beträge **mindern die förderfähigen Kosten**.

3.7 Standards für energetische Sanierung

Anforderungen an die Energieeffizienz, die sich aus der **Energieeinsparverordnung** in der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe jeweils geltenden Fassung oder dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ergeben, müssen eingehalten werden. Freiwillige Maßnahmen, wie sie in dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz aufgeführt sind, sind ebenfalls förderfähig.

Sofern es bautechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, sind bei energetischen Sanierungen die Anforderungen der einschlägigen Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (**KfW**) für Kommunen und kommunale Unternehmen für die energetische Stadtsanierung einzuhalten. Dasselbe gilt für Investitionen zur Nutzung von Wärme aus regenerativen Energien und Geothermie.

3.8 Zusammenfassung von Maßnahmen

Die **Zusammenfassung gleichartiger Maßnahmen** ist möglich und muss im Verwendungsnachweis genauer dargelegt werden (z.B. Schlaglochanierung an mehreren Straßen zusammengefasst in einer Anmeldung).

3.9 Mindestvolumen

Das Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahmen beträgt unter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit **20.000 Euro**, bei **Instandhaltungen und Instandsetzungen 10.000 Euro**. Gleichartige Maßnahmen können mit Zustimmung der Bewilligungsstelle zusammengefasst werden.

Betragsmäßige oder prozentuale **Höchstgrenzen** für Instandhaltungsmaßnahmen bestehen nicht. Ein Mindestinvestitionsvolumen bei der Tilgung von Investitionskrediten gibt es nicht.

3.10 Vorsteuerabzug

Wenn ein Vorsteuerabzug möglich ist, sind bei der **gesamten Maßnahme** nur die Nettokosten förderfähig. Dies gilt auch, wenn die Vorsteuer nur anteilig geltend gemacht werden kann. Die nicht förderfähige Umsatzsteuer erhöht dann die Eigenmittel bei der jeweiligen Maßnahme. In der Belegliste ist kenntlich zu machen, ob es sich um die Brutto- oder Nettoausgaben handelt.

3.11 Berücksichtigung von Rückeinnahmen

Sind Rückeinnahmen zu berücksichtigen?

Ja, **Rückeinnahmen**, die insbesondere bei der Ersatzbeschaffung von Wirtschaftsgütern (z.B. Fahrzeugen) oder durch Entschädigungen/Versicherungsleistungen aus der Schadensregulierung (Gebäudeversicherung, etc.) vereinnahmt werden, sind zu berücksichtigen und **vermindern die zuwendungsfähigen Ausgaben**. In Höhe der Rückeinnahmen muss die Maßnahme mit Eigenmitteln (Veräußerungserlös, Schadensregulierung) unterlegt werden.

3.12 Doppelförderung

➤ **Siehe Ziffer 4.1 FRL**

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich, **sobald** ein entsprechender Haushaltsvermerk für das Sondervermögen HESSENKASSE im Landeshaushalt ausgebracht ist und sofern auch das jeweils andere Programm diese Möglichkeit vorsieht und die dafür zuständige Stelle einer Kombination zustimmt. Diesen gibt es bislang allerdings nicht. Die Summe aller Förderungen darf die förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Der notwendige Eigenanteil nach diesem Programm kann nicht durch Fördermittel eines anderen Programms ersetzt werden.

Eine Aufteilung in Bauabschnitte sollte geprüft werden und ist zu empfehlen, um eine Doppelförderung auszuschließen.

Darlehen aus dem **Hessischen Investitionsfonds** können neben der Förderung aus diesem Programm eingesetzt werden, soweit sie als zusätzliche Eigenmittel über den nach diesem Programm erforderlichen Eigenanteil der Kommune hinaus eingesetzt werden.

3.12.1 Doppelförderung im Bereich des Brandschutzes

Sollten Sie für Ihre Brandschutzmaßnahme bereits eine Förderung vom HMdIS erhalten haben, ist der **Zuwendungsbescheid vom HMdIS** über die Förderung bei der Maßnahmenanmeldung bei der WIBank mit **einzureichen**. Sollten Sie als Kommune zwar noch keine Förderung beim HMdIS beantragt haben, dies aber beabsichtigen, ist die WIBank darüber zu informieren.

Vor Auszahlung der Investitionsförderung im Rahmen der HESSENKASSE hat die

Kommune gegenüber der WIBank zu erklären, ob und in welcher Höhe eine Förderung aus der Brandschutzrichtlinie erfolgen soll.

Bei einer zusätzlichen Förderung (Doppelförderung) durch eine Kombination des Investitionsprogramm HESSENKASSE und der Brandschutzförderung sind nach Ausbringung eines entsprechenden Haushaltsvermerks im Landeshaushalt als **Förderobergrenzen** die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß den Anlagen zur Brandschutzförderrichtlinie in der aktuellsten Fassung einzuhalten. Dabei kann ein **Gesamtzuschuss aus der Förderung des HMdIS und dem Zuschuss des Investitionsprogramms HESSENKASSE bis zur Höhe der Förderobergrenze** gewährt werden, wenn der bei der HESSENKASSE erforderliche Eigenanteil darüber hinaus zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung eingebracht wird.

Beantragt eine Kommune die Förderung einer Brandschutzmaßnahme beim HMdIS erst nachdem dafür bereits eine Anmeldung im Investitionsprogramm HESSENKASSE bei der WIBank eingereicht wurde, ist der Zuwendungsbescheid des HMdIS der WIBank zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Brandschutzmaßnahmen, welche **vom HMdIS nicht gefördert werden**, welche jedoch als notwendig und zweckmäßig angesehen werden, können in voller Höhe in die Förderung des Investitionsprogramm HESSENKASSE aufgenommen werden. Hierzu zählen z.B. die Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF).

Bei **baulichen Maßnahmen im Brandschutz** sind, soweit möglich, **Bauabschnitte** zu bilden, sodass in diesen Fällen keine Doppelförderung vorliegt.

Sollte dies nicht möglich sein, wird entsprechend wie vorstehend (maximale Höhe der Förderung entspricht Förderobergrenze) beschrieben verfahren.

3.12.2 Doppelförderung im Bereich der Kinderbetreuung

Eine Doppelförderung soll - **wenn möglich - vermieden werden**. Das Investitionsprogramm HESSENKASSE bietet breite Verwendungsmöglichkeiten und auch die Tilgung von Investitionskrediten ist möglich, sodass die Mittel vorrangig für andere Maßnahmen genutzt werden sollen. Auf diese Weise können an anderer Stelle Haushaltsmittel frei werden, die sodann als Eigenmittel in die Maßnahme zur Kinderbetreuung fließen können.

Wenn die Maßnahme dennoch aufgrund einer von der Kommune getroffenen Entscheidung mit Fördermitteln aus beiden Programmen finanziert werden soll, so sollen - wenn sich dies anbietet - **Bauabschnitte** gebildet werden.

Hierzu hat eine Abstimmung zwischen der WIBank und dem mit der Umsetzung der Kinderbetreuungsfinanzierung betrauten örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen, um eine klare Trennung der einzelnen Bauabschnitte (rechtlich und tatsächlich selbständig und einzeln abrechenbar) zu gewährleisten und etwaige bereits zuvor in

Anspruch genommene Förderungen ausschließen. Beispiele zur Aufteilung der Maßnahme in Bauabschnitte sind z.B. ein zusätzlicher Bewegungsraum, der auch für Vereinssport o.ä. genutzt wird; frei zugängliche zusätzliche Spielbereiche; Personalparkplätze; Fahrrad-/Kinderwagenunterstand.

Sollten alle oben genannten Möglichkeiten nicht umsetzbar oder gewünscht sein, so kann eine Förderung aus beiden Programmen möglich sein.

Die Festsetzung der förderfähigen Ausgaben durch das Investitionsprogramm der HESSENKASSE richtet sich dabei nach den Förderhöchstbeträgen der Kinderbetreuungsfinanzierung laut Förderrichtlinie des HMSI (Ergänzende Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2018 – 2020, StAnz. 10/2019 S. 226). Dabei umfasst die Förderung durch das Investitionsprogramm HESSENKASSE nur die zuwendungsfähigen Ausgaben, welche den einschlägigen Höchstbetrag übersteigen. Dies gilt auch wenn die tatsächliche Förderung durch die Kinderbetreuungsfinanzierung den Höchstbetrag nicht erreicht (insbesondere bei einer Kürzung der Förderung z.B. aufgrund vorangegangener Förderungen, deren Zweckbindung noch besteht).

Die Entscheidung des Jugendamtes über die maximale Höhe der Förderung im Antragsverfahren der Kinderbetreuungsfinanzierung ist von der Kommune bei der WIBank anhand eines vom Regierungspräsidium Kassel zur Verfügung gestellten Vordrucks vorzulegen. Die Einordnung der einschlägigen Fördertatbestände durch das Jugendamt binden die WIBank in ihrer Förderentscheidung im Antragsverfahren des Investitionsprogramms der HESSENKASSE.

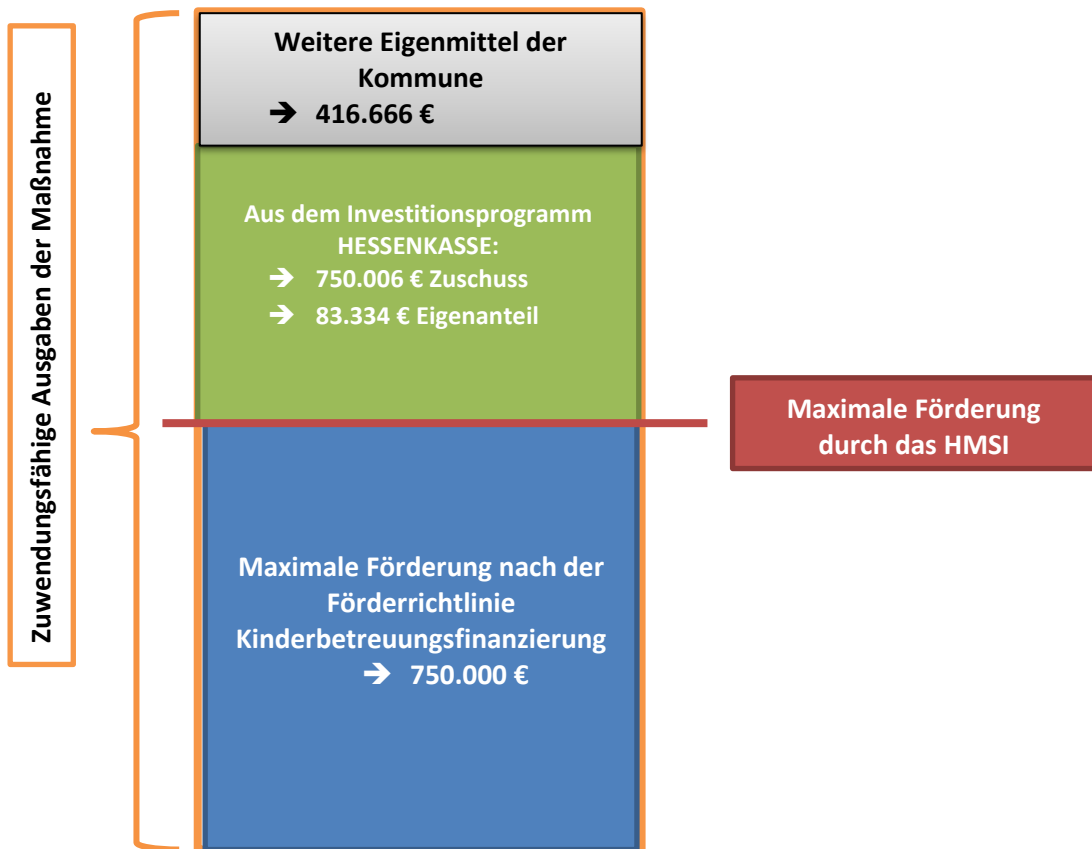
Der Verwendungsnachweis zur Abrechnung der Maßnahme soll ebenfalls erst nach Prüfung durch das Jugendamt zusammen mit der Entscheidung zum Abschluss des Verwendungsnachweisverfahren der Kinderbetreuungsfinanzierung bei der WIBank eingereicht werden. Da der Verwendungsnachweis für das Investitionsprogramm der HESSENKASSE erst nach den von dem Jugendamt getroffenen Feststellungen prüfbar ist, beginnt in diesen Fällen die Verwendungsnachweisfrist nach Ziffer 7.6 der Förderrichtlinie HESSENKASSE erst nach Mitteilung des Prüfergebnisses des Jugendamts bei der Kommune.

Fallbeispiel:

Die Kommune plant den Neubau einer 3-gruppigen KiTa. Die zuwendungsfähigen Baukosten auf einem vorhandenen Grundstück betragen 2 Mio. Euro.

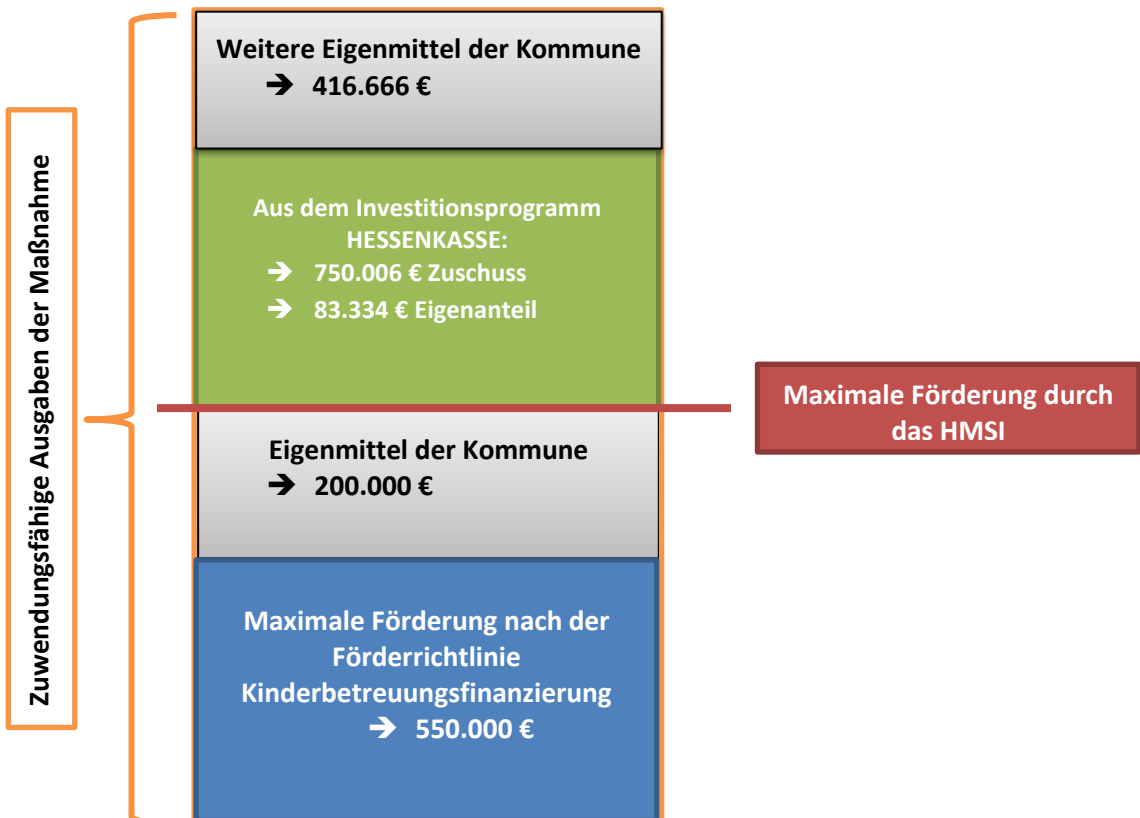
Die Kommune erhält einen Zuschuss aus dem Investitionsprogramm HESSENKASSE in Höhe von 750.006 Euro. Der zu erbringenden Eigenanteil beträgt 83.334 Euro (Komplementärfinanzierungsdarlehen). Die Kommune möchte das gesamte ihr zustehende Investitionskontingent in diese Maßnahme investieren.

Von Seiten des HMSI beträgt die maximale Förderung 750.000 Euro (Anteilsfinanzierung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, 3 Gruppen à 250.000 Euro (= Förderhöchstbeträge Neubau laut Richtlinie)), welche die Kommune auch in voller Höhe erhält.



Abwandlung:

Die Kommune erhält vom HMSI nur eine Förderung in Höhe von 550.000 Euro (aufgrund vorangegangener Förderungen, die noch Zweckbindungsfrist haben o.ä.)



3.13 Maßnahmenbeginn und -ende

In Abteilung III geförderte Maßnahmen müssen **vor dem Maßnahmenbeginn beantragt und auf die Förderliste aufgenommen werden**;

Ausnahme **Instandhaltungsmaßnahmen**: Diese müssen nach dem 31. Dezember 2018 begonnen wurden sein (Maßnahmenbeginn = Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages sowie der Beginn von Eigenarbeiten) siehe hierzu auch „Refinanzierungsverbot“.

Alle Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2024 **vollständig abgenommen** (Maßnahmenende = Abnahme aller Leistungen; vgl. § 9 Abs. 2 Hessenkassengesetz) sein.

3.14 Refinanzierungsverbot

Die Einschränkung des Refinanzierungsverbotes gilt ausschließlich für Instandhaltungsmaßnahmen, die nach dem 31. Dezember 2018 begonnen wurden. Ansonsten gilt das Refinanzierungsverbot. Maßnahmen können erst begonnen werden, wenn Sie in die Förderliste aufgenommen wurden.

4. Förderverfahren

4.1 Wo und wie sind Anmeldungen zu stellen?

Die (Einzel-) **Maßnahmenanmeldungen** werden bei der WIBank bis zum **31. Dezember 2021** in schriftlicher und elektronischer Form mit folgendem Formular unter der Rubrik „**Downloads**“ beantragt > [Antragsformular](#).

Ersatzmaßnahmen können nicht vorsorglich angemeldet werden.

Sollte sich im Rahmen der Umsetzung der angemeldeten Maßnahmen herausstellen, dass die Kosten sich erhöhen bzw. mindern, kann eine Umschichtung der Mittel bei der WIBank beantragt werden.

Entsprechend ist eine **Nachmeldung** von Maßnahmen möglich, wenn das Fördervolumen mit den bisher angemeldeten Maßnahmen nicht vollständig in Anspruch genommen wird, eine Maßnahme nicht gefördert werden kann oder wie oben beschrieben Mittel bei bereits angemeldeten Maßnahmen frei werden.

Sollten Sie mehrere Darlehen im Förderbereich **Tilgung von Investitionskrediten für die laufende Tilgung** anmelden, können Sie dies gerne mit einer Maßnahmenanmeldung machen. Eine entsprechende Anlage mit der Aufstellung der Einzeldarlehen ist beizufügen.

4.2 Vertragsgestaltung

Jede Kommune schließt eine Zuschussvereinbarung mit der WIBank ab. In dieser ist die Weiterleitung des Investitionszuschusses aus dem Sondervermögen HESSENKASSE geregelt.

Zudem kann eine teilnahmeberechtigte Kommune einen Darlehensrahmenvertrag in Höhe Ihres Kofinanzierungskontingentes mit der WIBank abschließen, sofern sie dies bei der Kontingentbeantragung mitbeantragt hat. Die Konditionen für die Inanspruchnahme der Kofinanzierungsdarlehen werden zum jeweiligen Abruf festgelegt.

4.3 Förderliste

Als **förderfähig eingestufte Maßnahmen** werden von der WIBank auf einer [Förderliste](#) veröffentlicht. Diese wird monatlich (jeweils zum 20.) aktuell auf der Homepage der WIBank unter der Rubrik „Downloads“ der Hessenkasse und der Homepage des HMdF unter www.hessenkasse.de publiziert. Ein förmlicher Bewilligungsbescheid für die jeweilige Einzelmaßnahme ergeht nicht.

Sobald eine Maßnahme auf dieser Liste enthalten ist, kann mit der Maßnahme begonnen werden.

4.4 Mittelauszahlung

Mittelabrufe sind **erst nach Bestandskraft des** Festsetzungsbescheides für das zugewiesene Kontingent für Maßnahmen, die sich auf der Förderliste befinden, möglich (FRL Ziffer 7.5).

Die **maximale Anzahl an Auszahlungen** pro Einzelmaßnahme ist im Rahmendarlehensvertrag bzw. der Zuschussvereinbarung geregelt. Die **Auszahlungen erfolgen in der Regel am 15. des folgenden Monats (März, Juni, September oder Dezember)** vorbehaltlich ausreichend zur Verfügung stehender Mittel im Sondervermögen HESSENKASSE

Der **Abruf** muss der WIBank spätestens **fünf Bankarbeitstage vor dem Abrufstichtag** vorliegen. Ein entsprechendes Abrufformular inkl. Belegliste wird auf der Homepage der WIBank eingestellt. Der Abrufstichtag ist der letzte Tag der Monate Februar, Mai, August und November. Hierbei versichert der Empfänger der Fördermittel, dass mit der Maßnahme begonnen wurde und dass die Mittel **zur Begleichung vorliegender Rechnungen innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung** im Rahmen des Verwendungszwecks verwendet werden oder die Rechnungen bereits aus eigenen Mitteln beglichen wurden.

Ein **Zuschuss, der zur laufenden Tilgung von Investitionskrediten verwendet werden soll** (§ 8 Abs. 2 Hessenkassengesetz), wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der WIBank einmal **jährlich zum 15. Dezember** an die Kommune ausgezahlt.

Bei der **Ablösung/Rückzahlung von Investitionskrediten zum Zinsbindungsende** ist die Auszahlung des Zuschusses, mit Vorlage eines entsprechenden Nachweises, **in jedem**

Quartal möglich.

Die Auszahlung des **Komplementärfinanzierungsdarlehens** erfolgt **einmal jährlich zum 15. Dezember**. Der Mittelabruf muss der WIBank bis spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem 30. November vorliegen.

Wenn beim Abruf des Zuschusses nicht gleichzeitig das Komplementärfinanzierungsdarlehen abgerufen wird (insbesondere bei Abrufen in den ersten drei Quartalen) oder auf das Angebot der Komplementärfinanzierung verzichtet wurde (sämtliche Abrufe), muss die Kommune bei jedem Mittelabruf den Nachweis erbringen, dass bei der Mittelverwendung der Eigenanteil an der Finanzierung eingebracht wird.

Beträgt der Zuschuss für eine Maßnahme **weniger als 27.000 Euro**, erfolgt die Auszahlung erst nach Eingang des Verwendungsnachweises. Dasselbe gilt für Komplementärfinanzierungsdarlehen von weniger als 3.000 Euro. Mittel für angemeldete Maßnahmen müssen bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen **spätestens zum Abrufstichtag November 2024** abgerufen werden.

Mängeleinbehalte müssen aus Eigenmitteln finanziert werden.

4.5 Verwendungsnachweis

Es ist ein **einfacher** Verwendungsnachweis zu führen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Vorlage von Belegen, unter Darstellung der Bruttoausgaben), in dem Einnahmen und Ausgaben zusammenzustellen sind. Auf einen Zwischennachweis wird verzichtet. Mit Übersendung des Verwendungsnachweises sind **zwei Fotos** der fertiggestellten Maßnahme an die Emailadresse hessenkasse@wibank.de zu übersenden und die entsprechenden Bildrechte zur Nutzung der Fotos an die Bewilligungsstelle und die WIBank zu übertragen.

Der Verwendungsnachweis ist **innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmenende, spätestens am 30. Juni 2025**, der WIBank in schriftlicher und elektronischer Form nach einem vorgegebenen Muster vorzulegen. Die WIBank kann Verwendungsnachweise zu einem früheren Zeitpunkt anfordern.

Bezüglich der Besonderheit bei der der Einreichung des Verwendungsnachweises bei Maßnahmen im Bereich der Kinderbetreuungsfinanzierung siehe Ziff. 3.12.2.

4.6 Berichtswesen

Nach der Anmeldung ist über den Fortgang der Maßnahme jeweils zu dem Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises zu berichten. Der Bericht ist nach einem vorgegebenen Muster bis Ende Februar des folgenden Jahres an die WIBank zu erstatten. Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, Auskünfte zu der Maßnahme und zu den Zahlungen zu erteilen. Wurden die Fördermittel an einen Dritten weitergereicht, stellt der Zuwendungsempfänger sicher, dass der

Maßnahmenträger dieser Verpflichtung in demselben Umfang nachkommt.

4.7 Baufachliche Prüfung

Bei baulichen Maßnahmen ab 500.000 Euro (auch bei größeren baulichen Sanierungsmaßnahmen) ist eine baufachliche Prüfung erforderlich. Diese kann durch die Kommune selbst oder durch Übertragung an den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) erfolgen.

5. Finanzierung

5.1 Haushaltsgenehmigung

Bei den Kreditaufnahmen im Rahmen der Abteilung III (Komplementärfinanzierungsdarlehen) bei der WIBank ist eine Haushaltsgenehmigung erforderlich. Es besteht keine Genehmigungsfiktion.

Gemäß Ziffer 3.2 des zwischen der WIBank und der Kommune geschlossenen Rahmendarlehensvertrags wird als Auszahlungsvoraussetzung für das Kofinanzierungsdarlehen eine Genehmigung des gem. Bescheides vorgesehenen Gesamtkreditbetrages durch die WIBank vorausgesetzt.

Dies bedeutet, dass vor dem erstmaligen Abruf von Fördermitteln der im Rahmendarlehensvertrag genannte Gesamtkreditbetrag (und nicht nur der für das laufende Haushaltsjahr geplante aufzunehmende Kofinanzierungsanteil) durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt sein sollte. Sofern dies nicht zutrifft, muss der noch nicht genehmigte Restbetrag (Differenz aktuelle Genehmigung zum Gesamtkreditbetrag) in die kommende Haushaltssatzung (i.d.R. für das HH-Jahr 2020) aufgenommen und genehmigt werden. Der erste Abruf (sowohl für den Zuschuss als auch die Kofinanzierung) ist grundsätzlich erst in dem Jahr möglich, in dem der WIBank eine Genehmigung über den Gesamtbetrag vorliegt.

Mögliche Vorgehensweisen bei Teilbetragsgenehmigung:

> Sollte ohnehin ein Nachtragshaushalt durch die Kommune geplant sein, ist der bisher nicht genehmigte Anteil an Kofinanzierungsmittel für die HESSENKASSE in der Nachtragsatzung mit zu berücksichtigen.

> Sofern ein Abruf im laufenden Jahr -ohne Vorliegen einer Gesamtbetragsgenehmigung im Sinne des Rahmendarlehensvertrages- geplant ist, ist dies der WIBank mit dem Abruf bzw. spätestens bis zum Abrufstichtag der 3. Tranche eines jeden Jahres (spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem 30.08. eines jeden Jahres) mitzuteilen. Die WIBank wird in diesem Fall einen Nachtrag zum Rahmendarlehensvertrag erstellen und der Kommune übersenden.

5.2 Haushaltsrecht

Alle Buchungshinweise zu den Fördertatbeständen des Förderprogrammes zur Hessenkasse sind abschließend in der Anlage zur Förderrichtlinie HESSENKASSE enthalten. **Bei weiteren Fragen zum Haushaltsrecht wenden Sie sich an Ihre Kommunalaufsicht bzw. an Ihr Revisionsamt.**

Fragen aus den Regionalkonferenzen:

- Wird zur Maßnahmenanmeldung ein Beschluss der Vertretungskörperschaft benötigt?
 - *Die Maßnahmen müssen in der Investitionsplanung enthalten sein. Die Aufstellung dieser obliegt der Vertretungskörperschaft. Sofern die Maßnahmen nicht in dieser enthalten sind, bedarf es eines gesonderten Beschlusses dieser*

- Muss die Maßnahme vor ihrer Anmeldung in den Haushaltsplan aufgenommen worden sein (laufender Aufwand oder Investition)?
 - *Für die Anmeldung einer Maßnahme muss diese noch nicht im Haushaltsplan abgebildet sein. Andererseits kann die Maßnahme nicht dauerhaft außerhalb des Haushalts stehen und entsprechende (Haushalts-) Beschlüsse sind baldmöglichst nachzuholen*

- Ist es möglich, den im Haushaltsjahr 2019 in voller Höhe veranschlagten Investitionszuschuss als Haushaltseinnahmereste analog § 21 GemHVO in die folgenden Haushaltsjahre (bis zum Abschluss der Maßnahmen im Rahmen des Investitionszuschusses) zu übernehmen, oder muss im Haushaltsjahr 2020 der Restbetrag neu veranschlagt werden?
 - *Grundsätzlich beziehen sich die Regelungen der Übertragbarkeit in § 21 GemHVO auf Aufwendungen und Auszahlungen. Die Übertragbarkeit der Kreditermächtigungen ist in § 103 Abs. 3 HGO geregelt*
 - *Gemäß Nr. 1 der Anlage zur Förderrichtlinie für das Investitionsprogramm (Abt. III) der Hessenkasse sind aus dem Zuschusskontingent des Sondervermögens „Hessenkasse“ ganz oder teilweise finanzierte Instandhaltungen und Instandsetzungen als Aufwendung zu behandeln. Daher können diese Aufwendungen gem. § 21 Abs. 1 GemHVO ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.*
 - *Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gelten die Sondervorschriften des § 21 Abs. 2 GemHVO. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur **Fälligkeit der letzten Zahlung** für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.*

- Die Zuweisungen der Investitionszuschüsse sind als Finanzierungsmittel Investitionskrediten gleichzusetzen und gelten somit analog § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgende Jahr und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung weiter.
- Somit können für alle Maßnahmen und Zuschüsse für Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die gem. § 12 GemHVO geplant und beschlossen sind, die Investitionszuschüsse in voller Höhe in 2019 veranschlagt und in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.

6. FRISTENÜBERSICHT

Nach Aufnahme in die Förderliste bzw. bei Instandhaltungsmaßnahmen ab dem 1. Januar 2019	Frühester Beginn der Maßnahme
31.12.2021	Fristende Anmeldung
November 2024	Letzter Abruf Fördermittel
31.12.2024	Maßnahmenende (Abnahme Maßnahme)
30.06.2025	Fristende Vorlage Verwendungsnachweis

7. Sonstiges Styleguide Bauschilder

Gem. Ziffer 6.1. der Förderrichtlinie HESSENKASSE ist auf die Förderung nach der HESSENKASSE auf Bauschildern/Bannern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Ein entsprechender [Styleguide](#) ist auf der WIBank-Homepage hinterlegt.